



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

– per E-Mail -
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4921

A02, A12

Datum: 08. März 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
35.04.01-002/2022-001
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Wegmann
dietrich.wegmann@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2814
Fax: 02931/82--40737

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

**Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzge-
setz - DSchG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16518

**Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und
Wohnen am 18. März 2022**

Ihr Schreiben vom 18.02.2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank, dass Sie es den Bezirksregierungen ermöglichen, aus ih-
ren Erfahrungshorizonten zu dem Gesetzesentwurf „Denkmalschutz-
gesetz NRW“ Stellung nehmen zu können.

Gemeinsame Stellungnahme aller fünf Bezirksregierungen

Positiv ist festzustellen, dass in dem eingebrachten Gesetzesentwurf
bereits viele Anregungen der Bezirksregierungen aus den vorausge-
gangenen Beteiligungsverfahren Berücksichtigung gefunden haben.

Die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren ist ein wichtiges Anliegen
der Bezirksregierungen. Es wird deshalb ausdrücklich begrüßt, dass
durch entsprechende Regelungen die Voraussetzungen für die Digitali-
sierung der Antrags-, Verwaltungs- und Beteiligungsverfahren geschaf-
fen werden.

Die Nennung der Belange des Klimas und des Einsatzes erneuerbarer
Energien als im Abwägungsprozess angemessen zu berücksichtigende



öffentliche Güter bei der Neufassung des § 9 Denkmalschutzgesetz wird ebenfalls begrüßt. Sie ist notwendig, denn die erneuerbaren Energien sind eines der wirksamsten Mittel, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern und können außerdem im Einzelfall zu einer wirtschaftlichen Nutzung denkmalgeschützter Gebäude beitragen.

Die Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Regelungen zur Struktur der Denkmalbehörden wird für die Bezirksregierungen einen Aufgabenzuwachs zur Folge haben. Auch werden die aufgrund der Welterbekonvention der UNESCO erforderlich gewordenen Regelungen zum Schutz der Welterbestätten und deren Pufferzonen für die jeweils zuständigen Bezirksregierungen einen Verantwortungs- und Aufgabenzuwachs bedeuten.

Die Neufassung des Denkmalschutzgesetzes ist praxisorientiert, trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei und gibt den Denkmalbehörden mehr Flexibilität. Auch wird die Verantwortung der Unteren Denkmalbehörden gestärkt und deren Bewusstsein geschärft, eigenverantwortlich mit dem örtlichen baukulturellen Erbe umzugehen. Von den Bezirksregierungen werden sowohl in der Funktion als zuständige Denkmalbehörde für bundes- und landeseigene Liegenschaften, wie auch in der Funktion als obere Denkmalbehörde die Neuerungen insgesamt begrüßt.

Die Bezirksregierungen werden auch die damit verbundene neue Verantwortung übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen


(Hans-Josef Vogel)

Regierungspräsident